

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und  
Aufhebung der Satzung vom Juli 2007**

Auf Grund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schwarzach folgende

**S a t z u n g**

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

**§ 1**

**Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen folgende Gebühren:

- a) Grabplatzgebühren
- b) laufende Gebühren
- c) Bestattungs- und Leichenüberführungsgebühren
- d) sonstige Gebühren

**§ 2**

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung
- d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat,
- d) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Vorauszahlung und Fälligkeit**

- (1) Die Gemeindeverwaltung soll bei der Entgegennahme des Auftrages Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen.
- (2) Die Vorauszahlungen und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheid an den Gebührenschuldner fällig.

## § 5 Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für den neuen sowie den alten Friedhof (mit Erweiterungsteil) als einmalige Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes / Nutzungsrechts in der Urnenwand für die Dauer einer Ruhefrist (15 Jahre):

	<b>EUR</b>
a) für ein Doppelgrab	715,00
b) für ein Einzelgrab	435,00
c) für eine Urnennische bis 2 Urnen	300,00
d) für eine Urnennische bis 4 Urnen	600,00
e) für ein Urnengrab	450,00

- (2) Die Grabgebühren betragen als einmalige Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes im neuen sowie dem alten Friedhof (mit Erweiterungsteil) um weitere 15 Jahre:

	<b>EUR</b>
a) für ein Doppelgrab	255,00
b) für ein Einzelgrab	150,00
c) für eine Urnennische bis 2 Urnen	124,00
d) für eine Urnennische bis 4 Urnen	242,00

- (3) Die einmalige Gebühr für den Erwerb der Verschlussplatte bei Urnenwandbestattungen beträgt

	<b>EUR</b>
a) für eine Urnennische bis 2 Urnen	60,00
b) für eine Urnennische bis 4 Urnen	80,00

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und keiner weiteren Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt eine Umbettung der Urnen in ein Sammelgrab.
- (5) Wird in Ausnahmefällen ein sog. Mehrfachgrab (Familiengrab) erworben, so erhöht sich die Gebühr dafür entsprechend dem Vielfachen zur Breite eines Doppelgrabes.
- (6) Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach der kommunalen Kostentabelle oder gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 6 Laufende Gebühren

Laufende Gebühren werden vorerst nicht erhoben.

## § 7 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren des Bestattungsunternehmens betragen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %:
- |   |         |
|---|---------|
| a) Leichenhaus / Beerdigungsdienst  | 0,00 €  |
| b) Überführung der Leiche im Gemeindegebiet des Marktes Schwarzach zum Leichenhaus (Kilometerpauschale) | 10,00 € |

c) Überführung von außerhalb des Bereichs des Marktes Schwarzach zum Leichenhaus in einer Entfernung bis zu 50 km - Pauschale	45,00 €
d) je Leichenträger bei der Beerdigung	30,00 €
e) Graböffnung und Grabschließung bis zu einer Tiefe von 1,80 m	155,00 €
Tieferlegung bis 2,20 m	30,00 €
Hinweis: Im neuen Friedhof Schwarzach ist bei der Erstbestattung eine Tiefe von 2,20 m vorgeschrieben	
f) Graböffnung und Grabschließung bis zu einer Tiefe von 1,80 m für ein Kindergrab	100,00 €
g) Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	60,00 €
h) Urnenbeisetzung in einer Urnenwand	45,00 €
i) Tieferlegung einer Leiche nach der Erstbestattung	30,00 €
j) Umbettung einer Leiche	155,00 €
k) Umbettung einer Urne vom Urnenerdgrab	60,00 €
l) Umbettung einer Urne aus der Urnenwand	45,00 €
m) Transport der Kränze und Schalen vom Leichenhaus zum Grab – Stückpreis je Schale oder Kranz	2,50 €
n) Grababräumung, Bepflanzung entfernen	0,00 €
o) keine Zuschläge für Kompressor	0,00 €
keine Zuschläge für Pumpeinsätze bei Wasser	0,00 €
kein Winterzuschlag	0,00 €
keine Berechnung bei Verwendung eines Leihсарges	0,00 €
keine Berechnung für Trage incl. Reinigung und Desinfektionsmittel	0,00 €

Für Kinder bis zu 16 Jahren werden die vorstehenden Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Soweit die o.g. Arbeiten von einem Bestattungsinstitut etc. erledigt werden, kommt zu den angegebenen Gebühren noch die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) hinzu.

(2) Bei Leichenüberführungen von auswärts werden die Gebühren nach dem Maße der Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens festgesetzt.

Für die Leichenbeschau kommen die jeweils geltenden amtlichen Sätze in Anrechnung, die von den Angehörigen direkt an den Leichenschauer zu entrichten sind.

(3) Soweit die aufgeführten Tätigkeiten unentgeltlich von Angehörigen, privaten Bestattungsinstituten oder ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern geleistet werden, entfällt die Erhebung der Gebühren durch die Gemeinde.

## § 8

### Gebühr für außerordentliche Grabbelegung

Die Gebühr für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung zur Bestattung von Verstorbenen in einem Grab eines Nutzungsberechtigten, der nicht Angehöriger des Verstorbenen ist, wird auf 100 Euro festgesetzt.

## § 9

### Entgelte für Sonderleistungen

(1) Sollten in Einzelfällen die Leistungen nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und die Sätze gemäß § 7 dafür nicht ausreichen, so werden die Gebühren von der Gemeinde gesondert berechnet.

- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, in dieser Satzung keine Gebühren festgelegt, so werden die Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Grabplatzgebühr gemäß § 5 Abs. 2 (Gebühr für Verlängerung) wird für Gräber des alten Friedhofs erstmals nach Ablauf von 15 Jahren nach Einzahlung der Gebühr an die Kirchenstiftung für Erstbelegung eines Grabes bzw. einer weiteren Bestattung im gleichen Grabe erhoben.
- (2) Soweit im neuen Friedhof Gräber bereits vor dem 01. April 1998 belegt wurden, werden die schon bezahlten Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld angerechnet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom Juli 2007 außer Kraft.

Schwarzach, den 30.12.2016  
Markt Schwarzach

  
Georg Edbauer  
1. Bürgermeister



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzach, 30.12.2016

  
Georg Edbauer, 1. Bürgermeister

